



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Reit im Winkl
Rathausplatz 1
83242 Reit im Winkl

- per E-Mail gemeinde@reitimwinkl.bayern.de; buerger@reitimwinkl.bayern.de -

Bearbeitet von Christine Rothut	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2954 +49 (89) 2176-402954	Zimmer 4418	E-Mail christine.rothut@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 21.12.2023	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_TS-17-14-4	München, 01.02.2024

**Gemeinde Reit im Winkl, Landkreis Traunstein;
35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Solarpark Reit im Winkl;
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern gibt als höhere Landesplanungsbehörde folgende Stellungnahme ab:

Planung

Mit den vorliegenden Bauleitplänen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des im östlichen Anschluss an die Kläranlage der Gemeinde Reit im Winkl bestehenden Biomasse-Heizkraftwerkes sowie die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, östlich des Heizkraftwerkes, jenseits des Hausbachs, geschaffen werden. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst beide Planbereiche. Für den Änderungsbereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt parallel die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Reit im Winkl“. Für die geplante Erweiterung des Heizkraftwerkes soll laut Begründung der Flächennutzungsplanänderung der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 32 „Biomasse-Heizwerk“ erweitert werden. Die Erweiterung befindet sich jedoch noch nicht im Verfahren.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Die Planbereiche liegen im Westen des Gemeindegebietes, unweit der Landesgrenze zu Tirol und sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Von der geplanten Erweiterung des Biomasse-Heizkraftwerkes ist das Grundstück Fl.Nr. 121/91 der Gemarkung Forst Reit im Winkl betroffen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,459 ha und soll im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“ dargestellt werden.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage betrifft das Grundstück Fl.Nr. 831 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 830 sowie 830/2 der Gemarkung Reit im Winkl. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,245 ha auf. Im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung / des Bebauungsplanes soll dieses als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt bzw. festgesetzt werden.

Beide Plangebiete sind nahezu gänzlich von Waldflächen umgeben. Des Weiteren befinden sich im Nahbereich der Plangebiete Biotopflächen. Laut Planunterlagen soll jedoch kein unmittelbarer Eingriff in die bestehenden Wald- sowie Biotopflächen erfolgen.

Bewertung

35.FNPÄ – Änderungsbereich Freiflächen-Photovoltaikanlage / Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Reit im Winkl“

Berührte Belange

Energieversorgung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Die weitere Entwicklung der Energieversorgung der Region soll sich nachhaltig vollziehen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen (vgl. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B V 7.1 Z, 7.2 Z).

Unter der Voraussetzung, dass die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange erfolgt, entspricht die geplante Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung.

Gem. LEP 6.2.3 G sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion (...) hingewirkt werden. Laut Begründung des LEP zählen zu den vorbelasteten Standorten im Sinne einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Der Planbereich stellt sich nicht als vorbelasteter Standort im Sinne von LEP 6.2.3 G dar. Umso stärker sollte der raumordnerische Grundsatz von der Gemeinde in der Gesamtabwägung entsprechend berücksichtigt und auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden. Entsprechende Überlegungen dazu

- bspw. eine Schafbeweidung (vgl. Bebauungsplanentwurf Festsetzung C 4.4) - sind den Unterlagen bereits zu entnehmen.

Der raumordnerische Grundsatz ist von der Gemeinde in der Gesamtabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz

Bei der Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist auf eine möglichst schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. LEP 7.1.1G, RP 18 B V 7.1 Z).

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass der Planbereich gem. der bayernweiten Schutzgutekarte „Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung“ in einer Landschaftsbildeinheit mit überwiegend hoher landschaftlichen Eigenart (Stufe 4 von 5) und hoher Erholungswirksamkeit (Stufe 3 von 3) liegt (vgl. LfU 2016). Den Belangen von Natur und Landschaft kommt somit eine hohe Bedeutung zu.

Des Weiteren sollen gem. LEP 7.1.6 G Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Laut Planunterlagen wird aktuell eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro für Faunistik, Umweltökologie und Landschaftspflege „Faunula“ erstellt, deren Ergebnisse im weiteren Planungsprozess berücksichtigt werden sollen.

Den Belangen von Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz ist in enger Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen. Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind zudem in Abstimmung mit Letzterer festzulegen.

Hochwasserschutz / Klimawandel

Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem wassersensiblen Bereich (vgl. Umweltatlas Bayern (Naturgefahren)) sind die Belange des Hochwasserschutzes / Klimawandels (vgl. LEP 7.2.5 G, 1.3.2 G) mit den zuständigen Wasserrechtsbehörden abzuklären.

Ergebnis

Erfordernisse der Raumordnung stehen der 35. Flächennutzungsplanänderung für den Änderungsbereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie dem Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Reit im Winkel“ nicht entgegen, sofern der Grundsatz LEP 6.2.3 in der Gesamtabwägung von der Gemeinde entsprechend berücksichtigt und den Belangen von Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz sowie des Hochwasserschutzes/Klimawandels, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, Rechnung getragen wird.

35.FNPÄ - Änderungsbereich Biomasse-Heizkraftwerk

Berührte Belange

Energieversorgung

Die geplante Erweiterung des bestehenden Biomasse-Heizkraftwerkes entspricht grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne der Ziele LEP 6.2.1 sowie RP 18 B V 7.1 und 7.2.

Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz

Die Belange von Natur und Landschaft, in Hinblick auf eine schonende Einbindung der geplanten Erweiterungsfläche des Biomasse-Heizkraftwerkes in das Orts- und Landschaftsbild (vgl. LEP 7.1.1 G, RP 18 B V 7.1 Z), sowie des Artenschutzes (vgl. LEP 7.1.6 G), sind in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu berücksichtigen.

Hochwasserschutz/Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich gemäß Umweltatlas Bayern (Naturgefahren) im Bereich der Hochwassergefahrenfläche HQ100 des Hausbachs und ist zugleich als wassersensibler Bereich erfasst. Laut Begründung der Flächennutzungsplanänderung wurden seit 2021 Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser getroffen, so dass - gemäß Genehmigungsbescheid des Landratsamtes - das Betriebsgelände des Heizkraftwerkes einschließlich der geplanten Erweiterungsfläche mit den geplanten Maßnahmen bei einem HQ100 bzw. HQ100+15 % vor Überschwemmungen geschützt seien. Lediglich die Zufahrtsstraße zu den Betriebsflächen werde noch teilweise überflutet.

Den Belangen des Hochwasserschutzes / Klimawandels (vgl. LEP 7.2.5 G, 1.3.2 G) ist auch im weiteren Planungsprozess, in Abstimmung mit den zuständigen Wasserrechtsbehörden, Rechnung zu tragen.

Ergebnis

Erfordernisse der Raumordnung stehen der 35. Flächennutzungsplanänderung für den Änderungsbereich der geplanten Erweiterung des Biomasse-Heizkraftwerkes, bei Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz sowie des Hochwasserschutzes/Klimawandels, nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christine Rothut

Bürger, Sonja

Von: Selbertinger, Wolfgang <Wolfgang.Selbertinger@traunstein.bayern>
Gesendet: Dienstag, 9. Januar 2024 17:25
An: Bürger, Sonja
Cc: Gschlöbl, Bettina
Betreff: 35. Änderung FNP, BP "Sondergebiet Solarpark Reit im Winkl", frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: IMG_20240104_122744.jpg; IMG_20240104_122414.jpg
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit der vorliegenden Bauleitplanung beabsichtigt die Gemeinde, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Solarparks im Geltungsbereich der Fl.Nrn. 831, 830 und 830/2 in der Gemarkung Reit im Winkl zu schaffen.

Neben der Flächennutzungsplanänderung wurde ein Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan erstellt; insbesondere auf die verbindliche Bauleitplanung bezieht sich diese Stellungnahme.

Schutzgut Landschaftsbild:

Die geplante Fläche grenzt westlich unmittelbar an einen stark begangenen Wanderweg und eine Loipe an. Südlich und nördlich führen ebenfalls –hier in geringem Abstand- Wanderwege vorbei. Insofern ist davon auszugehen, dass diese Anlage ohne Anbindung an eine sonstige Bebauung oder andere anthropogene Veränderungen von Erholungssuchenden in der Landschaft nicht „erwartet“ wird und somit durchaus als Störung im Landschaftsempfinden wahrgenommen werden kann. Gleichzeitig dürfte es im Gemeindebereich Reit im Winkl wenige Flächen geben, auf welche der formulierte Sachverhalt nicht zutrifft.

Leider enthält der Grünordnungsplan mit Ausnahme von textlichen Festsetzungen keinerlei planerische Darstellungen, Pflanzungen sind nicht vorgesehen. Zur Vermeidung „vermeidbarer“ landschaftsästhetischer Eingriffe sollte in denjenigen Bereichen, welche nicht ohnehin durch die benachbarten Flächen eingegrünt sind, eine grünordnerische Gestaltung entwickelt werden. Wir denken hier insbesondere an eine waldrandartige Bepflanzung oder eine Heckenpflanzung. Dieses Erfordernis betrifft insbesondere den westlichen und den süd-östlichen Bereich.

Schutzgut Natur und Landschaft:

Hier ist eine abschließende Beurteilung zum aktuellen Planungsstand nicht möglich. Der Planung fehlt bislang eine Bestandsaufnahme des Ausgangszustandes der geplanten Flächen. Aus dem Inhalt kann gefolgert werden, dass das Planungsbüro von Intensivgrünland ausgeht, genannt ist dieses jedoch nicht. Nacheiner eigenen Ortseinsicht vom 04.01.2024 gehen wir davon aus, dass es sich ggf. um einen höherwertigeren Wiesentyp (als Intensivgrünland) handeln dürfte. Wegen jahreszeitlicher Schneelage konnte ein repräsentativer Teil der Fläche nicht betrachtet werden, einzelne ausgeaperte Flächen lassen jedoch die Existenz eines qualitativ höherwertigen Wiesentyps erwarten.

In den naturschutzbehördlichen Fachdaten ist die Fläche in den Suchräumen für artenreiches Grünland dargestellt, was die obige Annahme stützt.

Erläuterung: Für die Erweiterung des Biotopverbundes wird eine Wiederherstellung von Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) auch außerhalb des bestehenden Verbundes angestrebt.

Grünländer mit einer geringen Schnitthäufigkeit, einem späten Schnittzeitpunkt und einer geringen Grünlandzahl haben ein hohes Potenzial für die Restitution (Kuhn et al. 2011, Quinger 2019).

In einer GIS Analyse wurden Feldstücke, die im Durchschnitt ein-, zwei- oder dreischürig sind und den 1. Schnittzeitpunkt zwischen dem 15. Mai

und dem 15. Juli 2020 haben, deutschlandweit herangezogen und kategorisiert. Anschließend wurde noch die mittlere Grünlandzahl/Ackerzahl des Feldstücks berechnet.

Eine fachlich fundierte Ermittlung des Kompensationsumfangs kann erst nach Vorliegen einer Kartierung der Fläche und Festlegung des Ausgangszustandes stattfinden. Falls diese bereits erstellt und nur nicht beigelegt wurde, bitten wir um Nachreichung. Ansonsten sollte die Kartierung im Frühjahr 2024 begonnen werden.

Artenschutzrechtliche Belange:

Die Abhandlungen zum Artenschutz fehlen und werden nachgereicht.

Redaktionelle Hinweise:

Restsetzungen zum Grünordnungsplan:

Ziff. 4.2.

- „Bei Bedarf“ sollte wegelassen werden, diese Entscheidung ist abschließend in der Planung zu treffen. Nachdem an die Fläche zu allen Seiten an Wald angrenzt, kann vom Erfordernis einer Ansaat ausgegangen werden. Ebenso ist dabei die Verwendung von autochthonem Saatgut festzusetzen, vgl. §40 (1) Nr. 4 BNatSchG.
- „Kröpfschnitt“ sollte in „Schröpfschnitt“ umformuliert werden
- Eine Beweidung kann erst begonnen werden, wenn sich der floristische Zielzustand der Flächen etabliert hat. Je nach Nährstoffgehalt des Bodens wird das Saatgut besser oder schlechter auflaufen. Schafe sind Selektierer, fressen also die Kräuter und Knospen der Pflanzen bevorzugt. Aus diesem Grund ist darauf zu achten, im Falle einer Beweidung ein entsprechendes Beweidungskonzept aufzustellen. Wir gehen dabei davon aus, dass eine Erstabeweidung erst im vierten Jahr nach Ansaat sinnvoll sein wird.

Es ist unser Ziel, mit der Gemeinde eine qualifizierte Planung auf rechtssicherer Grundlage zu entwickeln.

Insofern steht ich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Selbertinger
Naturschutz- und Waldrecht



LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Telefon: +49 861 58-356
Fax: +49 861 58-9356
Mail: Wolfgang.Selbertinger@traunstein.bayern
Internet: www.traunstein.bayern



LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

per Mail: buenger@reitimwinkl.bayern.de

Gemeinde Reit im Winkl
Sonja Bürger
Bauamtsleitung
Rathausplatz 1
D-83242 Reit im Winkl

Immissionsschutz- und Abfallrecht
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:
Thomas Karrasch
Telefon: +49 861 58-276
Fax: +49 861 58-9276
Thomas.Karrasch@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:
4.41-6100.17-240001

Zimmer-Nr.: B2.76

Datum: Traunstein, 16.01.2024

Immissionsschutz;

- Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Reit im Winkl“ sowie die
- 35. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau Bürger,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben Sie uns um Stellungnahme zu o. g. Planung gebeten.

In der Begründung ist unter Nr. 7.5.2 zum Immissionsschutz ausgeführt, dass dem „Schutz des Menschen“ Rechnung getragen wird.

Grundsätzlich können Lichtimmissionen zu schädlichen Umwelteinwirkungen nach dem BImSchG führen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Dies gilt auch für Lichtreflexionen an spiegelnden Oberflächen (PV-Modulen). Diese Art der möglichen Beeinträchtigung vorhandener Bebauung im Umfeld der Plangebiete wurde beschrieben, was für eine sachgerechte Abwägung des Immissionsschutzes auch zwingend erforderlich ist.

Zur Beurteilung hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen erarbeitet (akt. Stand: 08.10.2012 – (Anlage 2 Stand 3.11.2015)). Nach diesen Hinweisen sind Immissionsorte kritisch, die vorwiegend westlich oder östlich der PV-Anlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Die Erfahrung zeigt aber, dass auch deutlich weiter entfernte Ort betrachtet werden müssen.



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr



Eine detaillierte Ermittlung zur möglichen Blendwirkung der PV-Anlagenstandorte durch einen Gutachter zur sachgerechten Beurteilung/Abwägung ist in den Unterlagen nicht enthalten, aus immissionschutzfachlicher Sicht aber fast immer notwendig.

Möglicherweise sind im konkreten Planungsfall die Ausführungen auf Seite 23, 2. Absatz ausreichend. Sollte die „visuelle Abschirmung“ nicht ausreichend sein um die Vorgaben der LAI-Hinweise zu erfüllen, könnten/müssten auch erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung festgesetzt werden.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es sich um die Stellungnahme des Sachgebiets Immissionsschutz handelt. Anderweitige Stellungnahmen anderer Sachgebiete bzw. Träger öffentlicher Belange bleiben davon unberührt. Die notwendige Abwägung und Gewichtung der möglicherweise widerstehenden öffentlichen Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB ist allein Aufgabe der planenden Gemeinde/Stadt.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Karrasch



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Traunstein
mit Landwirtschaftsschule



Bereich Forsten

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
Höllgasse 2, 83278 Traunstein

Gemeinde Reit im Winkl
z.Hd. Frau Bürger, Bauamt
Rathausplatz 1
83242 Reit im Winkl



Name
Wolfgang S. Madl
Telefon
0861 / 7098 – 3001
Telefax
0861 / 7098 – 8150
E-Mail
wolfgang.madl@aelf-ts.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail v. 28.12.2023

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
4612-31-12-3

Traunstein
15.01.2024

Solarpark Reit im Winkl

Antragsteller: Gemeinde Reit im Winkl
Flur-Nr.: 831/0; 830/2; 830/0
Gemeinde: Reit im Winkl
Gemarkung: Reit im Winkl

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nimmt die Untere Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein wie folgt Stellung:

Das Sondergebiet Solarpark Reit im Winkl befindet sich im Außenbereich. Von dem Vorhaben ist Wald i. S. d. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes nur mittelbar betroffen.

Zustand des benachbarten Waldes im Randbereich:

Baumarten: Fichte mit einzelnen Bergahorn im Alter von ca. 120 Jahren
max. Höhe der Bäume (Zukunft): 30-35 Meter
Beurteilung der Stabilität des benachbarten Waldes: weitgehend stabil

Lage des Waldes zur geplanten Bebauung:

Der Wald liegt in westlicher nördlicher östlicher südlicher Richtung vor dem geplanten Bauwerk. (Die Bebauung ist von Wald umschlossen)
Der Abstand Wald – Gebäude beträgt 0 Meter.
Waldeigentümer und Bauwerber sind nicht dieselben.
Die Erschließung des Waldes wird nicht erschwert.

Seite 1 von 2

Zusammenfassende Beurteilung von Gefahren in der Zukunft:

Gefahr durch Windwurf/-bruch ist gering

Gefahr durch umstürzende Bäume ist gering

Gefahr durch herabfallende Baumteile ist mittel

Minderung der Gefahr (Abstandsforderung):

Eine Baumlänge 25m Abstand zum angrenzenden Wald

Zusatz:

Bei einem Abstand zwischen Bauwerken und Wald von weniger als 10 Metern besteht in Zukunft auch Gefahr durch fallende Baumteile bei Schnee und Eisbruch.

Bemerkungen:

Auf zivilrechtliche Folgen insb. Schadensersatzforderungen im Falle von durch Bäume verursachten Schäden (z.B. durch Starkwind/Orkane) sollten der Antragsteller sowie der benachbarte Waldbesitzer ausdrücklich hingewiesen werden. Wenn möglich sollte der Waldbesitzer von der Haftung ausgeschlossen werden.

Die PV-Anlage kann durch Beschattung und Laubfall in ihrer Leistung u.U. beeinträchtigt werden.

gez.

Wolfgang S. Madl
Forstdirektor